

In der (alten) ASchO, 20. Auflage aus dem Wingen Verlag Essen, heißt es auf Seite 110:

§ 9 Abs. 2 Allgemeine Dienstordnung (ADO):

Die Lehrer und Lehrerinnen führen im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule Aufsicht (§ 12 ASchO und VV zu § 12 ASchO).

Erläuterungen:

Die Pflicht zur Übernahme von Aufsichtsfunktionen durch alle Lehrkräfte der Schule bedeutet nicht, dass jede Lehrkraft unabhängig von der Zahl ihrer wöchentlichen Unterrichtsstunden zur Aufsicht herangezogen werden kann.

Der Umfang der Aufsichtspflicht ist entsprechend der Verringerung der Zahl der Unterrichtsstunden ebenfalls herabzusetzen. Dies gilt nicht nur für **teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte** (gemäß § 85 a oder § 78 b LBG), sondern auch für nebenberuflich oder nebenamtlich tätige Lehrkräfte. Auch Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren können nur ihrem Unterrichtsanteil entsprechend herangezogen werden, auch wenn der der Schule gewährte sog. Fachleiterbonus die tatsächliche Stundenentlastung nicht abdecken sollte.

Die zu den Fachleitern gemachten Aussagen gelten nach Aussage von Rechtsexperten auch für Schwerbehindertenvertretungen, Personalräte usw.

Die an der Schule zu leistenden Pflichtstunden bestimmen also das Maß der außerunterrichtlichen Tätigkeiten.

Diese Rechtsauffassung wurde in der Änderung der **ADO vom 30.11.2014** nun schriftlich fixiert:

**Allgemeine
Dienstordnung
für Lehrerinnen und Lehrer,
Schulleiterinnen und Schulleiter
an öffentlichen Schulen
(ADO); Änderung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 30. 11. 2014 – 222-2.02.02-100419

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18. 6. 2012 (BASS 21 – 02 Nr. 4)

Die ADO wird wie folgt geändert:

5. Dem § 13 wird folgender Absatz angefügt:
„(6) Für Lehrerinnen und Lehrer, deren wöchentliche Pflichtstundenzahl im Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer anderen dienstlichen Tätigkeit außerhalb der Schule oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Ehrenamtes reduziert ist, gelten die in § 17 Absätze 1 und 2 genannten Grundsätze entsprechend. Unberücksichtigt bleiben dabei Ermäßigungen und Anrechnungen nach § 2 Absätze 2, 3 und 5 sowie § 5 der VO zu § 93 Absatz 2 SchulG (BASS 11 – 11 Nr. 1).“